

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 25. Brachmonath 1822, betreffend
die Aufstellung eines Aufsehers in jedem
Oberamte auf die Ziegelhütten.**

Der Kleine Rath, von der Nothwendigkeit überzeugt, für die sämtlichen Ziegelhütten im Kanton eine Aufsicht zu bestellen, damit das Publicum nicht durch unwährschafte Waare und willkürliche Abänderung der Ziegelmaasse beschädigt werde, hat auf dießfälligen Bericht und Antrag der Ebl. Commission des Innern d. d. 24sten April h. a. erkannt: Es solle die Pollicey-Ordnung vom 25. Weinmonath 1808, betreffend die Ziegelbrennerereyen, in allen Theilen bestätigt und gutgeheissen seyn; zu genauerer Handhabe derselben aber in jedem Oberamt ein Aufseher auf die Ziegelhütten bestellt werden, welcher auf pflichtmäßige Anzeige der Ziegler, einen jeden Brand zu besichtigen und im Falle vorkommender Unregelmäßigkeiten dem respectiven Oberamte davon Anzeige zu machen hat.

Zu diesem Ende werden sämtliche Herren Oberamt männer, jeder für seinen Bezirk, den Vorschlag eines sachverständigen Mannes als Aufseher dem Ebl. Baudepartement zur Bestätigung eingeben, welche Behörde solche bestellen und denselben eine

angemessene Entschädigung bestimmen und jährlich auszubezahlen lassen wird.

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 9. Zeumonath 1822, betreffend
die Pflichtordnung für den Wundarzt
am Oetenbach.**

Das Ebl. Sanitäts-Collegium hinterbrachte dem Kleinen Rathe mit Weisung d. d. 6. hujus durch die Ebl. Commission des Innern die auftragsgemäß abgefaßte Pflichtordnung für den Wundarzt am Oetenbach, welche sodann von der hohen Behörde gut befunden und genehmigt wurde, wie sie nachstehend im Protokoll enthalten ist, und der Ebl. Spitalpflege, der Ebl. Zuchthaus-Commission, der Ebl. Spannweidpflege und der Ebl. Wundgschau zu erforderlicher Kenntniß mitgetheilt wird.

Dem Ebl. Sanitäts-Collegio wird hievon, unter Verdankung seiner Bemühung, Mittheilung gemacht, und endlich die Ebl. Finanz-Commission beauftragt, in nähere Untersuchung zu nehmen, ob es bey den gegenwärtigen Bestimmungen über die Besoldung dieser Arztstelle und die fixirten Tischgelder sein